



Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens  
(Bodenschätzungsgesetz – BodSchätzG v. 31.12.2007)

**Bekanntmachung über die Offenlegung  
der Ergebnisse der Nachschätzung landwirtschaftlicher Flächen**  
§ 13 BodSchätzG, in Verbindung mit § 122 Abs. 3 u. 4 AO

In der **Gemarkung Gebertshofen** wurde eine Nachschätzung nach § 11 BodSchätzG durchgeführt. Die Ergebnisse – Schätzungsurkarte und Schätzungsbuch – werden während der Öffnungszeiten des Finanzamts Neumarkt i.d. Opf. in der Zeit

**von 01.10. bis 01.11.2021**

im Finanzamt Neumarkt, Feldstr. 14, Zimmer 29 F, offengelegt.

Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.

**Vor einer Einsichtnahme wird empfohlen, sich mit der Amtlich Landwirtschaftlichen Sachverständigen Frau Stauber (Handy 0173/8630578) oder dem Vermessungstechnischen Beamten Herrn März (Handy 0172/1888132) zur Terminvereinbarung in Verbindung zu setzen.**

Gegen die geänderten Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betroffenen Grundstücke als Rechtsbehelf der Einspruch zu (§ 347 AO).

Der Einspruch kann in der Zeit **bis zum Ablauf des 01.12.2021** beim Finanzamt Neumarkt i.d. Opf. entweder schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar soweit nicht Einspruch eingelegt wurde (§ 12 BodSchätzG).

15.09.2021 Stauber  
Datum Name

  
Unterschrift

Leiter/in des Schätzungsausschuss  
Amtlich Landwirtschaftliche/r Sachverständige/r